

Antrag

des Abg. Daniel Lindenschmid u. a. AfD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Gewalt gegen Ärzte, medizinisches Personal und in Gesundheitseinrichtungen in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie viele Strafanzeigen bzw. Ermittlungsverfahren wegen Beleidigungen, Bedrohungen, Pöbeleien und vergleichbarer verbaler Angriffe gegen medizinisches Personal in niedergelassenen Praxen, Krankenhäusern, Kureinrichtungen und dergleichen oder gegen medizinische Rettungskräfte es in den Jahren 2022, 2023 und 2024 insgesamt gab;
2. wie viele körperliche Angriffe welcher Art (Rohheitsdelikte, Körperverletzung usw.) es im genannten Zeitraum gegenüber dem genannten Personenkreis in den genannten Örtlichkeiten gab;
3. wie viele Messerangriffe es in den genannten Örtlichkeiten in den genannten Jahren gab;
4. wie viele der Tatverdächtigen der nichtkörperlichen Angriffe in den genannten Jahren die deutsche Staatsangehörigkeit und wie viele eine andere Staatsangehörigkeit hatten und wie viele zum Kreis der Asylbewerber/Flüchtlinge gehörten;
5. wie viele der Tatverdächtigen der gewaltsamen körperlichen Angriffe in den genannten Jahren die deutsche Staatsangehörigkeit und wie viele eine andere Staatsangehörigkeit hatten und wie viele zum Kreis der Asylbewerber/Flüchtlinge gehörten;
6. wie viele der sieben Tatverdächtigen des Angriffs auf das Krankenhaus Mannheim am 30. Mai 2024 (Drucksache 17/7016) gegenwärtig noch in Haft sitzen und wie viele zu welchen Strafen verurteilt worden sind;
7. welche Staatsangehörigkeit die seinerzeit sieben Verhafteten haben;

Eingegangen: 11.3.2025/Ausgegeben: 9.4.2025

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. ob sie – und ggf. warum nicht – dafür plädiert und ggf. welche Bemühungen sie unternommen hat, ggf. über den Bundesrat, medizinisches Personal in den Schutzbereich des § 115 Strafgesetzbuch einzubeziehen;
 9. ob sie sich die Forderung der Bundesärztekammer zu eigen macht, ein zentrales Meldesystem im Land für den medizinischen Bereich aufzubauen, über das medizinisches Personal niedrigschwellig und unkompliziert Beleidigungen oder Pöbeleien anzeigen kann, wonach diesen Anzeigen unverzüglich strafrechtlich nachgegangen wird;
- II. nach dem Vorbild der „Meldeportale gegen Hasskriminalität“ eine Onlineplattform für den medizinischen Bereich zur Verfügung zu stellen, worüber von verbaler oder körperlicher Gewalt betroffenes medizinisches Personal niedrigschwellig Anzeige erstatten kann mit der Folge, dass Polizei und Justiz unmittelbar diesen Vorfällen nachgehen.

19.2.2025

Lindenschmid, Goßner, Dr. Balzer, Gögel, Rupp AfD

Begründung

Gewalt gegen Ärzte ist ein Dauerthema.

Nach einer Online-Umfrage der Kassenärztlichen Bundesvereinigung unter knapp 7 600 Medizinerinnen und medizinischen Berufsgruppen 2023 haben vier Fünftel Beschimpfungen, Beleidigungen oder Drohungen erlebt. Davon schalteten 14 Prozent die Polizei ein oder erstatteten Anzeige. Und 43 Prozent der Befragten erlebten in einem Zeitraum von fünf Jahren auch körperliche Gewalt.

Auf eine aktuelle Umfrage der Ärztekammer Westfalen-Lippe meldeten sich 4 513 Ärzte zurück – und mehr als die Hälfte (2 917) davon bejahte die Frage, im ärztlichen Alltag bereits Gewalt erfahren zu haben.

Die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe teilte mit, bei einer Umfrage zu Gewalt im vergangenen Jahr hätten 750 Praxen geantwortet – fast 20 Prozent hätten wegen Gewalterfahrungen in der Praxis Schwierigkeiten, ausreichend Personal zu finden.

Nach einer aktuellen Umfrage der Ärztekammer Schleswig-Holstein vom Februar 2025 haben 46 Prozent angegeben, dass Gewalt gegenüber Ärzten in den vergangenen drei Jahren zugenommen hat, 49 Prozent der Befragten seien bereits persönlich von Gewalt betroffen gewesen. 55 Prozent der Vorfälle waren verbale Gewalt, wie Drohungen oder Beleidigungen, in 32 Prozent der Fälle gab es körperliche Angriffe. In jedem dritten Fall wurde die Polizei eingeschaltet.

Nach einem brutalen Angriff auf einen Hausarzt im nordrhein-westfälischen Spenge forderte die Bundesärztekammer zentrale Meldesysteme in Bund und Ländern, da unter Arbeits- und Zeitdruck Ärzte immer wieder darauf verzichten, Beleidigungen oder Pöbeleien anzuzeigen. Auf Onlineplattformen sollten die Betroffenen derartige Fälle „unkompliziert mit wenigen Klicks melden“. Polizei und Justiz sollten diesen Fällen grundsätzlich unmittelbar nachgehen.

Viele Einrichtungen haben bereits reagiert: Rund die Hälfte der Praxen und Krankenhäuser hat Notfallknöpfe installiert, Fluchtwege angepasst oder Deeskalationstrainings durchgeführt. Auch Sicherheitsdienste und Hausverbote gehörten zu den Maßnahmen, um das Personal zu schützen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 3. April 2025 Nr. IM3-0141.5-651/23/2 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration sowie dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration wie zu dem Antrag folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

- 1. wie viele Strafanzeigen bzw. Ermittlungsverfahren wegen Beleidigungen, Bedrohungen, Pöbeleien und vergleichbarer verbaler Angriffe gegen medizinisches Personal in niedergelassenen Praxen, Krankenhäusern, Kureinrichtungen und dergleichen oder gegen medizinische Rettungskräfte es in den Jahren 2022, 2023 und 2024 insgesamt gab;*
- 2. wie viele körperliche Angriffe welcher Art (Rohheitsdelikte, Körperverletzungen usw.) es im genannten Zeitraum gegenüber dem genannten Personenkreis in den genannten Örtlichkeiten gab;*
- 3. wie viele Messerangriffe es in den genannten Örtlichkeiten in den genannten Jahren gab;*
- 4. wie viele Tatverdächtigen der nichtkörperlichen Angriffe in den Jahren die deutsche Staatsangehörigkeit und wie viele eine andere Staatsangehörigkeit hatten und wie viele zum Kreis der Asylbewerber/Flüchtlinge gehörten;*
- 5. wie viele Tatverdächtigen der gewaltsamen körperlichen Angriffe in den genannten Jahren die deutsche Staatsangehörigkeit und wie viele eine andere Staatsangehörigkeit hatten und wie viele zum Kreis der Asylbewerber/Flüchtlinge gehörten;*

Zu 1. bis 5.:

Zu den Ziffern 1 bis 5 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Sofern es sich um Straftaten handelt, erfolgt deren statistische Erfassung bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Ein Messerangriff¹ im Sinne der Erfassung in der PKS erfordert zwingend eine Tathandlung, bei der der Angriff mit einem Messer unmittelbar gegen eine Person angedroht oder ausgeführt wird. Das bloße Mitführen eines Messers reicht hingegen für eine Erfassung als Messerangriff nicht aus.

Die PKS weist die nachfolgend aufgeführte Anzahl an Straftaten für die Jahre 2022, 2023 und 2024 in Baden-Württemberg aus, die zum Nachteil mindestens eines der Opfertypen „Arzt“, „Pfleger“, „Angehörige sonstiger Rettungsdienste“ und „sonstiges Opfer im Sozialbereich“ (in der Folge zusammengefasst als medizinisches Personal) in Arztpraxen, Krankenhäusern, Sanatorien, Kliniken, sonstigen Krankenanstalten oder Kurhäusern erfasst wurden.

Dabei ist zu beachten, dass Opfer gemäß den bundeseinheitlichen PKS-Richtlinien nur zu sogenannten Opferdelikten erfasst werden. Zu diesen zählen v. a. Straftaten

¹ In der Tabelle werden ab dem Jahr 2024 unter den Messerangriffen in Baden-Württemberg auch Fälle ausgewiesen, die durch die Bundespolizei oder Kräfte anderer Bundesländer endbearbeitet werden. Diese Anpassung wird retrograd auch auf die beiden Vorjahre angewendet, was zu geringfügigen Abweichungen zu vormaligen Darstellungen führt.

gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, Freiheit und die sexuelle Selbstbestimmung.

Seit dem 1. Januar 2024 sind die Delikte Beleidigung auf sexueller Grundlage, Verleumdung auf sexueller Grundlage, Üble Nachrede auf sexueller Grundlage und Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen als Opferdelikte ausgewiesen.

Die Erfassung der opferspezifischen Merkmale erfolgt unter der Bedingung, dass die Tatmotivation in den personen-, berufs- bzw. verhaltensbezogenen Merkmalen des Opfers begründet ist oder in sachlichem Zusammenhang dazu steht.

Anzahl der Straftaten in Baden-Württemberg	2022	2023	2024
Straftaten gesamt ²	420	393	447
– darunter Beleidigungen auf sexueller Grundlage	–	–	26
– darunter Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	374	335	367
– hierrunter Körperverletzungen	272	239	244
– hierrunter vorsätzlich einfache Körperverletzungen	233	190	201
– hierrunter Bedrohungen	92	85	112
Messerangriffe	11	9	14
– darunter Bedrohungen	7	6	6

Die Anzahl der jährlich erfassten Straftaten zum Nachteil eines der Opfertypen aus dem Bereich Klinikpersonal in Arztpraxen, Krankenhäusern, Sanatorien, Kliniken, sonstigen Krankenanstalten oder Kurhäusern beläuft sich in Baden-Württemberg für die Jahre 2022 bis 2024 auf einem mittleren dreistelligen Niveau.

Der Anstieg auf 447 Fälle im Jahr 2024 gegenüber dem Jahr 2022 mit seinerzeit 420 Fällen ist fast ausschließlich auf das neu eingeführte Opferdelikt der Beleidigung auf sexueller Grundlage zurückzuführen.

Das Gros der Fälle im Betrachtungszeitraum fällt unter die Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit. Im Jahr 2024 werden 82,1 Prozent der Straftaten innerhalb dieser Bereiche erfasst. Über 50 Prozent (201 Fälle) der Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit sind als einfache vorsätzliche Körperverletzungen erfasst.

Die Anzahl der Messerangriffe liegt jährlich auf einem niedrigen zweistelligen bis einstelligen Fallzahlenniveau. Das Gros der Fälle wird hierbei als Bedrohungen erfasst.

Die PKS weist die nachfolgende Anzahl an Tatverdächtigen (TV) aus, die im Zusammenhang mit Straftaten zum Nachteil von Klinikpersonal in Arztpraxen, Krankenhäusern, Sanatorien, Kliniken, sonstigen Krankenanstalten oder Kurhäusern erfasst wurden. Tatverdächtige werden in der PKS aufgrund der sogenannten Tatverdächtigegezählung je Berichtszeitraum und Deliktskategorie jeweils nur einmal erfasst, auch wenn sie ggf. mehrere Straftaten begangen haben. Einzelne Deliktskategorien dürfen insofern nicht aufsummiert werden.

Tatverdächtige Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Flüchtlinge (TV Asylbewerber/Flüchtlinge) werden in der PKS über deren Aufenthaltsanlässe definiert. Die Definition der TV Asylbewerber/Flüchtlinge wurde zum 1. Januar 2018 der Definition der PKS des Bundes angepasst. So setzt sich die Gruppe der TV Asylbewerber/Flüchtlinge seit dem 1. Januar 2018 aus den Aufenthaltsanlässen „Asylbewerber“, „Duldung“, „Schutz- und Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge“ und „Unerlaubter Aufenthalt“ zusammen.

² Die Auflistung in der dargestellten Tabelle ist nicht abschließend, sodass die Anzahl unter Gesamt nicht der Summe der einzelnen ausgewählten Straftatenschlüssel entspricht.

Anzahl der TV in Baden-Württemberg	2022	2023	2024
Straftaten gesamt	336	321	389
– davon deutsch	258	231	260
– davon nichtdeutsch	78	90	129
– darunter Asylbewerber/Flüchtling	20	25	40
– darunter Beleidigungen auf sexueller Grundlage	–	–	19
– davon deutsch	–	–	12
– davon nichtdeutsch	–	–	7
– darunter Asylbewerber/Flüchtling	–	–	0
– darunter Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	296	267	320
– davon deutsch	230	189	224
– davon nichtdeutsch	66	78	96
– darunter Asylbewerber/Flüchtling	16	21	28
– hierrunter Körperverletzungen	215	200	219
– davon deutsch	167	146	153
– davon nichtdeutsch	48	54	66
– darunter Asylbewerber/Flüchtling	14	15	16
– hierrunter Bedrohungen	80	71	99
– davon deutsch	60	48	66
– davon nichtdeutsch	20	23	33
– darunter Asylbewerber/Flüchtling	3	4	11

Im Vergleich zum Vorjahr ist für das Jahr 2024 sowohl bei den deutschen, nicht-deutschen als auch in der Gruppe der Asylbewerber/Flüchtlinge ein Anstieg der TV festzustellen.

Etwa zwei Drittel der im Jahr 2024 erfassten 389 TV von Straftaten zum Nachteil von medizinischem Personal an den genannten Örtlichkeiten sind mit deutscher Staatsangehörigkeit erfasst. Von dem restlichen etwa einem Drittel ist wieder etwa ein Drittel (40 TV) in der Gruppe der Asylbewerber/Flüchtlinge erfasst. Korrelierend zum Anteil der Fälle von Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit ist auch unter den TV der Anteil der Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit mit 82,3 Prozent am höchsten.

6. wie viele der sieben Tatverdächtigen des Angriffs auf das Krankenhaus Mannheim am 30. Mai 2024 (Drucksache 17/7016) gegenwärtig noch in Haft sitzen und wie viele zu welchen Strafen verurteilt worden sind;

Zu 6.:

Gegenwärtig sind wegen des Vorfalls vor dem Mannheimer Krankenhaus am 30. Mai 2024 (vgl. hierzu bereits die Stellungnahme des Innenministeriums und des Justizministeriums zu dem Antrag der Abg. Daniel Lindenschmid und Hans-Jürgen Goßner u. a. AfD, Drucksache 17/7016) acht Angeklagte in Untersuchungshaft. Nach der Festnahme von sieben Beschuldigten im Juni 2024 wurde im August 2024 eine weitere Person festgenommen. Das Strafverfahren gegen die acht Angeklagten vor dem Landgericht Mannheim ist noch nicht abgeschlossen. Die Hauptverhandlung hat im Februar begonnen. Termine zur Fortsetzung der Hauptverhandlung sind bis Mitte Mai 2025 anberaumt.

7. welche Staatsangehörigkeit die seinerzeit sieben Verhafteten haben;

Zu 7.:

Fünf Angeklagte besitzen die türkische Staatsangehörigkeit, zwei Angeklagte die deutsche und die türkische Staatsangehörigkeit und ein Angeklagter die deutsche Staatsangehörigkeit.

8. ob sie – und ggf. warum nicht – dafür plädiert und ggf. welche Bemühungen sie unternommen hat, ggf. über den Bundesrat, medizinisches Personal in den Schutzbereich des § 115 Strafgesetzbuch einzubeziehen;

Zu 8.:

Medizinisches Personal ist vom Schutzbereich des § 115 des Strafgesetzbuches (StGB) erfasst. Mit Wirkung vom 5. November 2011 wurde die Behinderung von Rettungsdiensten gemäß § 115 Absatz 3 StGB eingefügt (in § 114 Absatz 3 StGB alte Fassung) und damit der Schutz des § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) auch auf Mitarbeiter von öffentlichen oder privaten Rettungsdiensten, das sind insbesondere Sanitäts- und Notarzteidienste, ausgedehnt. Der Katalog der geschützten Personen ist sodann mit Wirkung vom 3. April 2021 unter anderem um Angehörige von ärztlichen Notdiensten und Notaufnahmen erweitert worden. Für Fälle der Tötlichkeit gilt nach Absatz 3 Satz 2 der Norm auch § 114 StGB (Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte). Für eine Behinderung von Hilfeleistenden im Sinne von § 115 Absatz 3 StGB genügt bei schweren Verletzungen bereits eine nur kurze Verzögerung der Hilfeleistung.

9. ob sie sich der Forderung der Bundesärztekammer zu eigen macht, ein zentrales Meldesystem im Land für den medizinischen Bereich aufzubauen, über das medizinisches Personal niedrigschwellig und unkompliziert Beleidigungen und Pöbeleien anzeigen kann, wonach diesen Anzeigen unverzüglich strafrechtlich nachgegangen wird;

II. nach dem Vorbild der „Meldeportale gegen Hasskriminalität“ eine Onlineplattform für den medizinischen Bereich zur Verfügung zu stellen, worüber von verbaler oder körperlicher Gewalt betroffenes medizinisches Personal niedrigschwellig Anzeige erstatten kann mit der Folge, dass Polizei und Justiz unmittelbar diesen Vorfällen nachgehen;

Zu I. 9. und II.:

Zu den Ziffern I. 9. und II. wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Alle Bürgerinnen und Bürger, auch Personen aus dem medizinischen Bereich, welche Opfer von Beleidigungen oder anderen Straftaten geworden sind, können rund um die Uhr bei jeder Polizeidienststelle oder über den polizeilichen Notruf eine Anzeige erstatten. Darüber hinaus kann über die Onlinewache der Polizei Baden-Württemberg jederzeit eine Anzeige erstattet werden: <http://www.polizei-bw.de/onlinewache>. Die Onlinewache der Polizei Baden-Württemberg steht seit dem 31. Januar 2023 als ein zusätzliches Serviceangebot für Hinweise und Mitteilungen zur Verfügung, bei denen kein sofortiges Handeln der Polizei erforderlich ist. Durch den übersichtlichen, intuitiven und modularen Aufbau ist es Nutzerinnen und Nutzern möglich, ihr Anliegen je nach Deliktsfeld zielgenau mitzuteilen. Außerdem besteht die Option zum Dateiupload von Bildern, Dokumenten sowie Audio- und Videodateien. Die Onlinewache der Polizei Baden-Württemberg findet in der Bevölkerung breite Akzeptanz, was sich in den 99 492 Vorgängen im Jahr 2024 widerspiegelt. Im Jahr 2023 wurden 83 724 Vorgänge erfasst. Nach Eingang eines Vorgangs über die Onlinewache wird dieser nach einer Erstbewertung an die zuständige Polizeidienststelle zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen